



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC

Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 07.11.2023
Öffentlich einsehbar bis: 07.05.2024
Meldungsnummer: UV02-0000003310

Publizierende Stelle
Regionalgericht Oberland, Scheibenstrasse 11b, 3600 Thun

Gerichtlicher Entscheid Handelsregisteramt des Kantons Bern gegen SOS Zahnärzte im Krebserhaus AG

Klagende Partei:

Handelsregisteramt des Kantons Bern
CHE-113.822.785
Poststrasse 25
3072 Ostermundigen

Beklagte Partei:

SOS Zahnärzte im Krebserhaus AG
CHE-278.474.508
Bälliz 64
3600 Thun

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Die Gerichtspräsidentin entscheidet:

1. Die SOS Zahnärzte im Krebserhaus AG wird aufgelöst.
2. Das Konkursamt Oberland wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids angewiesen, die SOS Zahnärzte im Krebserhaus AG analog den Vorschriften über den Konkurs zu liquidieren.
3. Die Gerichtskosten, bestimmt auf CHF 500.00 (inkl. Publikationskosten), werden der SOS Zahnärzte im Krebserhaus AG auferlegt. Sie sind durch das Konkursamt ins Kostenverzeichnis aufzunehmen.
4. Zu eröffnen:
 - der SOS Zahnärzte im Krebserhaus AG (Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt)
 - (...)

Die Gerichtspräsidentin: Pfänder Baumann
Der Gerichtsschreiber i.V.: Bürki

Geschäftsnummer: CIV 23 1640

Entscheiddatum: 06.11.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Regionalgericht Oberland, Zivilabteilung, Gerichtspräsidentin Pfänder Baumann

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung:

Der vorliegende Entscheid kann innert 10 Tagen seit Zustellung bzw. gerichtlicher Eröffnung (Publikation) mit Berufung beim Obergericht des Kantons Bern, Zivilabteilung, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, angefochten werden. Die Frist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Wird ausschliesslich der Kostenentscheid angefochten, ist innert der gleichen Frist beim Obergericht Beschwerde zu erheben (Art. 110 ZPO). Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 ZPO gilt nicht.

Die Berufung ist in Papierform in je einem Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei oder elektronisch in einer anerkannten Form einzureichen. Sie ist zu unterzeichnen (Art. 130 und 131 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 Abs. 2 ZPO).

Die Berufungsschrift hat Anträge und eine Begründung zu enthalten. In der Begründung ist anzugeben, inwiefern eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung vorliegt (Art. 310 ZPO). Neue Tatsachen und Beweismittel werden nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon in erster Instanz vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO).

Die Berufung hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge. Die aufschiebende Wirkung kann nicht entzogen werden (Art. 315 Abs. 1 und 3 ZPO).

Für die Beschwerde gegen den Kostenentscheid wird auf Art. 319 ff ZPO verwiesen.

Hinweise:

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO).

Eingaben per Fax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<https://www.zsg.justice.be.ch/de/start/dienstleistungen/elektronischer-rechtsverkehr.html>).

Bei Eingaben ist jeweils die Dossiernummer (CIV 23 1640) anzugeben.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 17.11.2023

Kontaktstelle:

Regionalgericht Oberland,
Scheibenstrasse 11b,
3600 Thun